EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2025-08-21
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Daniel Ortmann - 0711 2149-693
E-Mail: daniel.ortmann@elk-wue.de

GZ: 52.0-03-01-V62/6.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker

Fortsetzung der Pauschalverträge mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition und Außerkrafttreten des GEMA-Vertrags Filmaufführungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 9. Februar 2024 (GZ: 52.0-03-01-V42/6.3) freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sich die EKD mit der Verwertungsgesellschaft GEMA weiterhin über die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, bei kirchlichen Veranstaltungen und im Online-Bereich vertraglich bis 31. Dezember 2026 einigen konnte. Weiterhin konnte auch eine Einigung mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikedition über das Inkrafttreten des Pauschalvertrags zum Vervielfältigen von Liedtexten bis zum 31. Dezember 2032 erzielt werden.
Nicht verlängert wurde dagegen der GEMA-Vertrag Filmaufführungen, der zum 31. Dezember 2024 auslief.

1. Musiknutzungen in Gottesdiensten

Der Pauschalvertrag der GEMA über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 8. / 23. Januar 2024 konnte durch Pauschalvertrag vom 20. Januar / 17. Februar 2025 ersetzt und bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Inhaltlich ergeben sich keine Veränderungen. Die Nutzung GEMA-geschützter Musik ist weiterhin durch den Pauschalvertrag abgedeckt – auch dann, wenn Gottesdienste auf kirchengemeindeeigenen Internetseiten per Live-Streaming oder als Streaming-on-Demand bereitgestellt werden. Ebenso ist die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik im Rahmen gestreamter Gottesdienste über Plattformen wie YouTube zulässig. Wird die Musik im Gottesdienst live durch Organistinnen und Organisten oder andere Musikerinnen und Musiker aufgeführt und der Gottesdienst über YouTube gestreamt oder hochgeladen, greift die zwischen GEMA und YouTube bestehende Lizenzvereinbarung, die diese Form der Nutzung ebenfalls abdeckt.

Der Vertrag wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht und in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nr. 810, abrufbar sein.

2. Musiknutzung bei Konzerten und Veranstaltungen

Der Pauschalvertrag mit der GEMA über Musiknutzungen im Bereich von Konzerten und Veranstaltungen wurde rückwirkend zum 1. Januar 2025 ebenfalls für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert. Damit besteht bis Ende 2026 weiterhin Rechtssicherheit für eine Vielzahl musikalischer Nutzungen im kirchlichen Raum. Der Vertrag wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht und in der landeskirchlichen Rechtssammlung, abgedruckt unter Nr. 811, abrufbar sein.

Mit der Verlängerung sind keine tiefgreifenden inhaltlichen Änderungen verbunden. Der Umfang der pauschal abgegoltenen Veranstaltungen sowie der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % auf alle Nutzungen außerhalb der Pauschalverträge bleibt unverändert, und auch die bestehenden Meldeverpflichtungen wurden nicht ausgeweitet. Ein Teil der Tätigkeiten in den Kirchengemeinden bleibt weiterhin von der Meldepflicht ausgenommen (z.B. für Feste von Kindertagesstätten, Seniorenveranstaltungen und adventliche Feiern). Die Nutzung des GEMA-Meldeportals ist nun jedoch verbindlich vorgesehen und nur in begründeten Ausnahmefällen darf eine Meldung über andere Kanäle erfolgen.

3. „Filmvertrag“

Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass der separate GEMA-Vertrag zur öffentlichen Vorführung von Filmen mit Musik zum 31. Dezember 2024 ausgelaufen ist. Damit entfällt die pauschale Erlaubnis zur Filmvorführung unter GEMA-Abgeltung. Ab sofort muss jede einzelne Filmvorführung, in der Musik enthalten ist, die von der GEMA vertreten wird, individuell angemeldet und lizenziert werden. Die Anmeldung erfolgt über das GEMA-Portal unter www.gema.de/musiknutzer/branchen/kirchen. Dabei ist der passende Tarif – in der Regel Tarif T für Tonfilmvorführungen – auszuwählen. Die GEMA berechnet eine Gebühr pro Veranstaltung, abhängig von Art und Dauer der Vorführung, der Zuschauerzahl sowie ggf. erhobenen Eintrittsgeldern. Zusätzlich ist eine rechtmäßige Vorführlizenz für den Film erforderlich, etwa über eine Medienzentrale. Kirchengemeinden und andere Berechtigte können unter Umständen einen Rabatt von 20 % auf die GEMA-Gebühren erhalten.

4. Vervielfältigen von Liedtexten (mit oder ohne Noten)

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass die EKD mit der VG Musikedition einen neuen Pauschalvertrag zum Vervielfältigen von Liedtexten (mit oder ohne Noten) abgeschlossen hat. Dieser tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gesamtvertrag. Die Laufzeit des neuen Vertrags beträgt sieben Jahre bis zum 31. Dezember 2032. Eine Repräsentativerhebung ist für den Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2027 vorgesehen, über die separat informiert werden wird.
Insbesondere **nicht gestattet** nach dem neuen Pauschalvertrag sind:

- die Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (z. B. Liederbücher, Hefte) sowie von geliehenen oder gemieteten Ausgaben,
- die Herstellung gebundener Liedhefte außerhalb der ausdrücklich erlaubten Fälle (in der Regel max. 8 Seiten für individuelle Sammlungen),
- die Anfertigung von Kopien für öffentliche Aufführungen durch Chöre, Solisten oder Instrumentalisten (ausgenommen kurze Wendestellen),
- die öffentliche Zugänglichmachung von Liedtexten (mit oder ohne Noten), sofern keine gesonderte Vereinbarung mit der VG Musikedition besteht,
- die Nutzung von Liedtexten im Rahmen von Live-Streams oder Aufzeichnungen gottesdienstlicher Veranstaltungen,

- die Weitergabe von Liedtexten über QR-Codes oder vergleichbare digitale Mittel an Teilnehmende,
- sowie jede Form der Bearbeitung, Übersetzung oder Veränderung von Text und Musik.

Auch die Aufnahme von Liedtexten oder Noten auf Ton- oder Bildtonträger ist nicht vom Vertrag umfasst.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie außerdem auf den regelmäßig aktualisierten Leitfaden „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“ unter Allgemeine rechtliche Hinweise (www.elk-wue.de) oder auf Download Formulare Recht – EKD aufmerksam machen.

Eine Aktualisierung der Ausführungen für den Pauschalvertrag zum Vervielfältigen von Liedtexten (mit oder ohne Noten) wird ebenfalls zeitnah erfolgen.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat